

# EKS Strompreise für Ersatzversorgung und Ersatzfolgeversorgung

Gültig ab 1. April 2024

Im EnWG werden sowohl die Grundversorgungspflicht (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGKV) wie auch die Ersatzversorgung mit Energie geregelt. Grundversorger ist das Elektrizitätsversorgungsunternehmen, das die meisten Haushalte in einem Netzgebiet der allgemeinen Versorgung beliefert. EKS ist im Versorgungsgebiet (<https://eks.ch/ueber-uns/versorgungsgebiet>) Grundversorgerin und somit auch für die Ersatzversorgung zuständig. Wenn Sie in Niederspannung beliefert werden, Ihr Jahresverbrauch über 10'000 kWh liegt und Sie keinen Stromliefervertrag mit einem Lieferanten haben, fallen Sie in die Ersatzversorgung. Wurde Ihrem bisherigen Versorger der Bilanzkreis- oder Netznutzungsvertrag gekündigt, so dass dieser Sie nicht weiterbeliefern kann, fallen Sie auch als Haushaltskunde für drei Monate in die Ersatzversorgung, wenn Sie keinen neuen Stromliefervertrag abschließen. Die Ersatzversorgung endet, wenn die Energielieferung auf der Grundlage eines Energielieferungsvertrags der Kundin/des Kunden erfolgt, spätestens aber drei Monate nach Beginn der Ersatzversorgung.

		Cent/kWh
<b>Energiepreis</b>	mit Lastgangmessung	<b>23,79</b>
	ohne Lastgangmessung	<b>25,81</b>

Sollte der örtliche Netzbetreiber keine gültige Anmeldung zur Netznutzung von einem von der Kundin/vom Kunden gewählten Lieferanten erhalten und sollte die Kundin/der Kunde nach Beendigung der gesetzlichen Ersatzversorgung weiterhin dem Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung in Niederspannung Energie entnehmen oder eine Ersatzversorgung aus

anderen Gründen nicht zustandekommen, wird eine Stromentnahme aus dem Netz der EKS bis zu einer gegenteiligen Erklärung der EKS oder der Kundin/des Kunden als Geschäftsführung ohne Auftrag abgewickelt. Der EKS steht in diesem Fall ein Aufwendungsersatzanspruch nach den gesetzlichen Vorgaben zu.

## Ergänzende Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Elektrizitätswerk des Kantons Schaffhausen AG.

## Weitere Gebühren und Preisbestandteile

Für die Abwicklung und Bearbeitung der Ersatzversorgung wird einmalig ein Betrag von 300 Euro (pro Fall und Anschlusspunkt in Rechnung gestellt). Gesetzliche Steuern, Umlagen, Abgaben, Entgelt

für Messstellenbetrieb sowie das Netzentgelt werden in der jeweils veröffentlichten und gültigen Höhe für die gelieferte Menge in Rechnung gestellt.

## Mehrwertsteuer

Alle Preise verstehen sich exkl. Mehrwertsteuer.

## Rechnung

Es werden monatlich Akontobeträge auf Basis des prognostizierten Verbrauchs in Rechnung gestellt.

Die Schlussabrechnung erfolgt drei Monate nach Beginn der Ersatzversorgung.

## Anwendung

Dieses Preisblatt gilt nicht für Haushaltskundinnen und -kunden. Diese werden nach den Grundversorgungspreisen beliefert.

Das aktuell gültige Preisblatt ersetzt das bisherige.